



Tarfbereich	Privates Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland		
Tarifvertragsparteien	Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. und Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand und DHV – Die Berufsgewerkschaft, Mitgliedsgewerkschaft im CGB und Deutsche Bankangestellten-Verband (DBV)		
Geltungsbereich	Die Tarifverträge gelten für Unternehmen des privaten Versicherungsgewerbes.		
Laufzeit des Manteltarifvertrags	gültig ab 01.07.1996 i. d. F. ab 04.12.2022		
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.09.2023 - kündbar zum 31.03.2025		
Anzahl der Gehaltsgruppen	9		
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja		
Bemerkungen:	- keine Allgemeinverbindlichkeit		
Einstiegsgeld nach Ausbildung:	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
	2.918,00 €/brutto	2.976,00 €/brutto	3.065,00 €/brutto
Höhe der Gehälter	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
Unterste Gehaltsgruppe ab:	2.803,00 €/brutto	2.859,00 €/brutto	2.945,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe ab:	5.473,00 €/brutto	5.582,00 €/brutto	5.749,00 €/brutto
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
1. Ausbildungsjahr	1.120,00 €/brutto	1.170,00 €/brutto	1.205,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr	1.195,00 €/brutto	1.245,00 €/brutto	1.282,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr	1.280,00 €/brutto	1.330,00 €/brutto	1.370,00 €/brutto
Wöchentliche/Monatliche Regelarbeitszeit	38 Stunden/Woche, bzw. 162 Stunden/Monat		



Urlaubsdauer	30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld	50 % eines Bruttomonatsgehalts
Jahressonderzahlung	80 % eines Bruttomonatsgehalts
Vermögenswirksame Leistung	<p>Die Arbeitnehmer haben für jeden Kalendermonat Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 40,00 €.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige vermögenswirksame Leistung.</p>
Kündigungsfristen	<p>Die Kündigung ist nur zum Vierteljahresschluss zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen.</p> <p>Bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 5 Jahren in demselben Unternehmen, kann der Arbeitgeber wie folgt kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 5 Jahren mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Vierteljahresschluss, bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 8 Jahren mit einer Frist von mindestens 4 Monaten zum Vierteljahresschluss, bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 10 Jahren mit einer Frist von mindestens 5 Monaten zum Vierteljahresschluss, bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 12 Jahren mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Vierteljahresschluss, bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 20 Jahren mit einer Frist von 7 Monaten zum Vierteljahresschluss.
Ausschlussfristen	<p>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis – ausgenommen solche aufgrund deliktischer Handlungen – verfallen, soweit sie nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>Hierunter fallen nicht Ansprüche des Arbeitgebers aus der Einkommensregelung mit Angestellten des Außendienstes, insbesondere aus einer Provisionsvereinbarung. Entsprechende Ansprüche der Angestellten im Außendienst müssen jedoch innerhalb einer Frist von 12 Monaten wenigstens dem Grunde nach schriftlich geltend gemacht werden.</p>